
**Bundesgesetz
über die Landwirtschaft
(Landwirtschaftsgesetz, LwG)**

Vorentwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates ...2020¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ... 2020²,

beschliesst:

I

Das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998³ wird wie folgt geändert:

Art. 19 Zollansätze

¹ ...

² Die Zollansätze für Zucker zuzüglich der Garantiefondsbeiträge (Art. 16 Landes-
versorgungsgesetz vom 17. Juni 2016⁴; LVG) betragen mindestens 7 Franken je
100 kg brutto.

Art. 54 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung wird ein Beitrag von 1500 Franken pro
Hektare und Jahr ausgerichtet. Werden die Zuckerrüben nach den Anforderungen
der biologischen Landwirtschaft oder fungizid- und insektizidfrei angebaut, so wird
ein Zusatzbeitrag von 700 bzw. von 500 Franken pro Hektare und Jahr ausgerichtet.

*Minderheit (Aeschi Thomas, Amaudruz, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Grüter,
Landolt, Müller Leo, Regazzi, Ritter, Tuena)*

^{2bis} Für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung wird ein Beitrag von 2100 Franken pro
Hektare und Jahr ausgerichtet. Werden die Zuckerrüben nach den Anforderungen

SR

- 1 BBl 2020 ...
- 2 BBl 2020 ...
- 3 SR 910.1
- 4 SR 531

der biologischen Landwirtschaft oder der integrierten Produktion angebaut, so wird ein Zusatzbeitrag von 200 Franken pro Hektare und Jahr ausgerichtet.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.